



Satzung des Fördervereins „Gymnasium im Schloss“ (in der Fassung vom 27.09.2016)

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein „Gymnasium im Schloss“. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Förderung der Schülerinnen und Schüler, der Schulklassen und des Schulbetriebes des Gymnasiums im Schloss. Der Verein kann zu dem Zweck fremdes Vermögen verwalten. Die einzelnen zu fördernden Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus § 3 der Satzung, der jedoch auch andere, dem Zweck des Vereins dienende Maßnahmen nicht ausschließt.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Satzung regelt im Übrigen die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Förderungswürdige Maßnahmen

Förderungswürdige Maßnahmen sind im Wesentlichen:

- a) Anschaffung von Sachgütern zur Förderung und Verbesserung des Schulbetriebs;
- b) Maßnahmen der Schulleitung zur Durchführung und Förderung des Schulbetriebs;
- c) Unterstützung von Schülergruppen und Schülern mit Lernmitteln und Barmitteln in begründeten Fällen.

§ 4 - Gewinne

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins keine Abfindung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf die durch Beiträge und Spenden angesammelten Gelder nur zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden. Er darf insbesondere keine Schulden machen.

§ 5 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird erworben durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beim Vorstand. Stimmberechtigte Mitglieder können nur Eltern von Schülern im Gymnasium im Schloss werden. Sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben und haben auch bei mehreren Schülern in der Schule nur eine Stimme.

Fördernde Personen können alle Personen oder Personenvereinigungen werden, die ein Interesse an der Förderung des GiS haben. Diese außerordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag beim Vorstand erworben werden. Außerordentliche Mitglieder haben zwar Sitz aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt automatisch, sobald kein Kind des Mitgliedes das GiS besucht, ansonsten endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung, eine anteilige Beitragserstattung findet nicht statt.
- b) Die Mitgliedschaft der fördernden – außerordentlichen - Mitglieder erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, auch hier findet eine anteilige Beitragserstattung nicht statt.
- c) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Mitgliedsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Jahren trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung nicht gezahlt werden.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist in Form einer Spende möglichst durch Einzugsverfahren mit Eintritt, in den Folgejahren jährlich im voraus zu Schuljahresbeginn zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Der Vorstand des Vereins wird gewählt aus den Mitgliedern des Vereins. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Gewählt wird der Vorstand jeweils für zwei Jahre.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden, erfolgt eine Nachwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung barer Auslagen erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die den stimmberechtigten Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich stattfinden. Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschreiben der Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Vorstandes.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- c) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Vereins.

Ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Hierauf sind die Mitglieder bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 11 - Mindestinhalt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- α) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten,
- β) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- χ) Beschlussfassung über die Entlastung,
- δ) Neuwahlen oder Nachwahlen falls erforderlich.

§ 12 - Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- c) einem Kassenwart/einer Kassenwartin
- d) einem Schriftführer/einer Schriftführerin
- e) einem oder mehreren Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
- f) einem nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglied aus dem Schulelternrat.

Vertreter des Vereins ist der/die 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.

§ 13 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung zu führen.

Über Fördermittel bis zu 500,00 Euro kann der/ die Vorsitzende allein entscheiden, bei Beträgen bis zu 3.000,00 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand hat darüber hinaus über folgende Anträge zu entscheiden:

- α) Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung, die Klassenelternräte haben die Elternschaft über ihr Antragsrecht zu unterrichten.
- β) Anträge aus den Fachkonferenzen, der Schulleitung oder der Arbeitsgemeinschaften des Gymnasiums im Schloss.
- χ) Anträge aus dem Schülerrat und
- δ) Anträge aus der Mitte der Elternschaft.

§ 14 - Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Alle Zahlungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung mit seiner/ihrer Vertretung geleistet werden.

§ 15 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich zumindest einmal im Jahr und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Deren Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, jedoch darf kein Kassenprüfer sein Amt länger als zwei Jahre hintereinander ausüben. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 - Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf die Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 17 - Auflösung/Aufhebung des Vereins und Anfallberechtigung

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auch hierauf muß in der Tagesordnung rechtzeitig hingewiesen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an das „Gymnasium im Schloss“, das das Vermögen zur Förderung von Bildung und Erziehung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 52 AO zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.09.2016 verabschiedet.

Wolfenbüttel, den 27.09.2016

(Angela Brämer)
1. Stellvertreterin

(Reinhard Müller)
Schriftführer